Anfechtungsrecht

-- vereinfachte Übersicht --

Schuldnerfehlverhalten
(Benachteiligung aller Gläubiger)

- Name: „Anfechtbarkeit wegen Schuldnerfehlverhaltens“ / „wegen Gläubigerbenachteiligung“
- Fehlverhalten des Schuldners gegenüber der Gesamtheit seiner Gläubiger
- Angefochtene Rechtshandlung: Verpflichtungsgeschäft
- 1. Voraussetzung: Nachteil für *alle* Gläubiger
- 2. Voraussetzung: Rechtshandlung, die jeder Gläubiger dem Schuldner untersagen würde = schweres Fehlverhalten des Schuldners
- Gesetzliche Tatbestände (Konkretisierung der 2. Voraussetzung):
  - Vorsatz des Schuldners hinsichtl. der Benachteiligung (§ 3 AnfG, § 133 InsO)
  - Nachteiliges Handeln nach Eintritt der Krise (§ 132 InsO)
  - Unentgeltlichkeit (§ 4 AnfG, § 134 InsO) (Verpflichtungsgeschäft; bei Verfügung ohne Verpflichtung: keine Unentgeltlichkeit; evt. Verlust des Anspruchs aus Bereicherungsrecht auf Rückgewähr)

Gläubigerfehlverhalten
(Begünstigung eines Gläubigers)

- Name: „Anfechtbarkeit wegen Gläubigerfehlverhaltens“ / „wegen Gläubigerbegünstigung“
- Rechtsakt, der Regeln verletzt, die im Verhältnis der Gläubiger untereinander gelten
- Befriedigung (oder Sicherung) eines Gläubigers, die gegen Regeln zum Rangverhältnis zwischen den Gläubigern verstößt
  = Verletzung von Regeln zu Verteilung des Schuldnervermögens
- Angefochtene Rechtshandlung: Erfüllungsgeschäft (i.d.R. Verfügung)
- Problem: Rechtssicherheit
- Rangregeln:

Rangregeln des Insolvenzverfahrens	Rangregeln unabhängig von Insolvenzverfahren
Vorwirkung des pro-rata-Grundsatzes des Insolvenzverteilungsrechts (Verhältnis zwischen den ungesicherten Gläubigern) • Grundtatbestand: § 130 InsO • Anfechtungserleichterungen bei sog. inkongruenter Befriedigung (oder Sicherung): § 131 InsO	• Nachordnung von Gesellschafterdarlehen (§ 6 AnfG, § 135 InsO) (vorläufige Einschätzung)